



Freunde-Vereine: Fallstricke bei der Umsatzsteuer

Vereine sind aus der österreichischen Kunst- und Kulturlandschaft nicht mehr wegzudenken. Eine besondere Rolle spielen dabei die sogenannten „Freunde-Vereine“. Sie können Museen und Theater unterstützen, indem Sie beispielsweise finanzielle Mittel zur Verfügung stellen oder es ihren Mitgliedern ermöglichen, kulturelle Darbietungen regelmäßig zu verfolgen. Der vorliegende Beitrag widmet sich der Frage, was es dabei aus umsatzsteuerlicher Sicht zu beachten gilt.

Unternehmereigenschaft. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist jeder Unternehmer, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nachhaltig selbständig ausübt. Es kommt dabei auf das Vorliegen eines Leistungsaustauschs an. Spenden und Schenkungen sind typischerweise nicht steuerbare Umsätze, da es hierbei an einem Leistungsaustausch fehlt. Da (gemeinnützige) Vereine grundsätzlich sowohl über einen unternehmerischen wie auch einen nicht-unternehmerischen Bereich verfügen können, empfiehlt es sich die Einnahmen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Mitgliedsbeiträge und Umsatzsteuer. Bei Mitgliedsbeiträgen wird zwischen echten und unechten Beiträgen unterschieden.

Sogenannten echten Mitgliedsbeiträgen steht keine Gegenleistung gegenüber, dh sie sind für die Erfüllung des Gemeinschaftszweckes zu entrichten. Mangels konkretem Leistungsaustausch unterliegen sie nicht der Umsatzsteuer. Demgegenüber sind Leistungen, die für unechte Mitgliedsbeiträge erbracht werden, umsatzsteuerbar. Dies ist beispielsweise bei Beiträgen, die ausschließlich für den Erhalt von bestimmten Eintrittskarten entrichtet werden, der Fall. Mitgliedsbeiträge können echte und unechte Komponenten haben. In derartigen Fällen hat eine Aufteilung zu erfolgen und nur der unechte Teil unterliegt der Umsatzsteuer.

Gratistickets. Erhält ein Verein von der durch ihn geförderten Institution Freikarten für bestimmte Veranstaltungen oder Eintritte, stellt sich ebenfalls die Frage, ob ein Leistungsaustausch vorliegt. Steht den Gratiskarten eine konkrete Leistung des Vereins gegenüber, sind diese umsatzsteuerbar. Fehlt eine konkrete Gegenleistung, stellt sich die Frage, ob allenfalls im Wege eines Leistungseigenverbrauchs eine Umsatzsteuerpflicht der geförderten Institution gegeben sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn der unternehmerische Zweck nicht ausreichend nachgewiesen werden kann.

Leistungen an Freunde-Vereine. Im Allgemeinen ist jedoch bei Leistungen der geförderten Organisation an einen Freunde-Verein Vorsicht geboten. Bei einer kostenfreien Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder Personal kann der Vermögensabfluss als widmungswidrige Mittelverwendung der Kulturinstitution gewertet werden. Dies könnte schlimmstenfalls ein Risiko für deren steuerliche Gemeinnützigkeit darstellen.

Fazit. Im Bereich der Umsatzsteuer bestehen zahlreiche praxisrelevante Fragen für den Vereinsbetrieb eines Freunde-Vereins. Besonderes Augenmerk ist auf die umsatzsteuerliche Würdigung von Mitgliedsbeiträgen zu legen. Zudem ist auch die Einstufung von Leistungen seitens eines Museums oder Theaters an den Verein zu beachten, da sich Fehler in der steuerlichen Gebarung auch negativ auf die geförderten Institutionen selbst auswirken können.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 260.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine

Edith Lebenbauer
Manager

Tel: +43 1 537 00-6670

Email: elebenbauer@deloitte.at

professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.

© 2019. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y